**Landesverordnung**

**über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung**

**für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012**

**Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom**

**12.09.2020 bis 31.12.2025**

**zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 5**

**der Verordnung vom 03.09.2020 (GVBl. S. 423)[5]**

Inhaltsverzeichnis 12.09.2020 bis 31.12.2025

Eingangsformel 01.02.2012

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen und VD 01.02.2012

§ 1 - Anwendungsbereich, Zweck des VD 05.12.2015

§ 2 - Gliederung und Dauer des VD 01.02.2012

§ 3 - Einstellungsvoraussetzungen 12.09.2020

§ 4 - Antrag auf Einstellung 12.09.2020

§ 5 - Einstellung 01.01.2014

§ 6 - Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung 12.09.2020

§ 7 - Verlängerung des VDes 01.08.2012

§ 8 – Entlassung 01.02.2012

Teil 2 – Ausbildung 01.02.2012

§ 9 - Leitung der Ausbildg.,Ausbildgs.-fächer u –stätten 01.02.2012

§ 10 - Ausbildung in den Studienseminaren 05.12.2015

§ 11 - Überprüfung der LAA im Quereinstieg 01.02.2012

§ 12 - Ausbildung in den Schulen 15.01.2015

§ 13 - Reflexion, Unterrichtsbesuch, Beratung 12.09.2020

§ 14 - Beurteilung und Vornote 01.02.2012

Teil 3 - Zweite Staatsprüfung 01.02.2012

§ 15 - Zweck und Durchführung der Prüfung 01.02.2012

§ 16 - Prüfungsausschuss 15.01.2015

§ 17 - Zulassung zur Prüfung 01.02.2012

§ 18 - Gliederung der Prüfung 01.02.2012

§ 19 - Praktische Prüfung 01.01.2014

§ 20 - Mündliche Prüfung 12.09.2020

§ 21 - Bewertung der Prüfungsleistungen 01.08.2012

§ 22 - Gesamtergebnis 12.09.2020

§ 23 - Prüfungsniederschriften 01.02.2012

§ 24 - Unterbrechung der Prüfg. Rücktritt, Versäumnis 12.09.2020

§ 25 - Ordnungsverstöße 01.02.2012

§ 26 - Zeugnis 01.08.2012

§ 27 - Wiederholung der Prüfung 12.09.2020

§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten 01.02.2012

Teil 4 - Besondere Formbestimmungen 01.02.2012

§ 29 - Ausschluss der elektronischen Form 01.02.2012

Teil 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen 01.02.2012

§ 30 - Sondermaßnahme für das Lehramt an GS 12.09.2020

bis 31.12.2025

§ 31 - (aufgehoben) 12.09.2020

§ 32 - (aufgehoben) 12.09.2020

§ 33 – Übergangsbestimmungen 12.09.2020 bis 31.07.2030

§ 34 - Inkrafttreten 01.02.2012

Anlage 1 - Curriculare Struktur 01.02.2012

Anlage 2 – Inklusionspäd.Kompetenzen in der Curricula-

ren Struktur der Lehrerinnen- u.Lehrerausbildung im VD 05.12.2015

Anlage 3 - Notenumrechnungsschlüssel 05.12.2015

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen und VD**

**§ 1**

**Anwendungsbereich,Zweck des VD**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für

1.das Lehramt an Grundschulen,

2.das Lehramt an Realschulen plus,

3.das Lehramt an Gymnasien,

4.das Lehramt an berufsbildenden Schulen,

5.das Lehramt an Förderschulen.

(2) Der VD soll die angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Er-ziehung und des Unterrichts allgemein und ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer so vertraut machen, dass sie zu selbst-ständiger Arbeit in dem jeweiligen Lehramt fähig sind. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompeten-zen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogi-schen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen. Reflexions-, Dia-gnose-, Beratungs- und Kooperationskompetenz sowie Inno-vationsbereitschaft sind im Hinblick auf diese Ziele in besonderer Weise zu fördern.

**§ 2**

**Gliederung und Dauer des VD**

(1) Der VD umfasst die Ausbildung und die Zweite Staats-prüfung für das jeweilige Lehramt.

(2) Der VD dauert 18 Monate.

(3) Der VD dauert abweichend von Absatz 2 für Anwärte-rinnen und Anwärter, die keine lehramtsbezogene Hochschul-prüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg), 24 Monate. Mit Ausnahme für das Lehramt an Förderschulen müssen sich diese Anwärterinnen und Anwärter einer Überprüfung nach § 11 unterziehen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärterin/des Anwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den VD anrechnen, wenn sie für den VD im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten, bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg frühestens nach sechs Monaten zu stellen.

(5) Bei Anwärterinnen und Anwärtern, die schon einmal in den VD für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landes-prüfungsamt) - die Dauer des VD entsprechend kürzen.

**§ 3**

**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Für die Einstellung in den VD für das jeweilige Lehramt müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein.

(2) In den VD für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 kann eingestellt werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehr-amtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschul-prüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudien-gänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. Sep-tember 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils gel-te-den Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehr-amtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder

2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien sonstiges geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hoch-schulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem von dem fachlich zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraus-setzungen für zwei Fächer vorliegen, oder

3. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Förderschulen bei längerfristigem Bedarf an einer Hochschule ein Studium der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlus-ses nach Satz 1 Nr. 1 und das Vorliegen der wissenschaftli-chen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Die Einstellung in den VD für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist zu versagen, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt in der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter weder entsprechen noch vom fachlich zuständi-gen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können. Abweichend hiervon ist bei längerfristigem Bedarf bei den Fächern Musik und Bildende Kunst für das Lehramt an Gymnasien ein Fach ausreichend.

(4) In den VD für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 kann eingestellt werden, wer

1.a) eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehr-amtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Er-ste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schu-len nach Maßgabe der Landesverordnung über die Aner-kennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Ba-chelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nachweist oder

b) ein lehramtsbezogenes Studium für das Lehramt an be-rufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt mit einem gleichwertigen Abschluss nachweist, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Ma-sterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen oder vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden; liegen bei einem beruflichen Fach die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 nicht vor, genügt es, wenn es hinsichtlich des Umfangs den Anforderungen entspricht und im VD für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet wird; die Bewerberin oder der Bewerber kann abweichend von Halbsatz 1 anstelle eines allgemeinbildenden Faches ein zweites berufliches Fach nachweisen, wenn für die Fächerkombination von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf festgestellt wurde und beide Fächer im VD für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden, oder

2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignetes Fachstu-dium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium auf entspre-chenden Antrag die beiden Ausbildungsfächer bestimmt wor-den sind, in denen die Bewerberin oder der Bewerber im VD ausgebildet werden kann, oder

3. die Voraussetzung für die Einstellung in den VD für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 2 in zwei Fächern erfüllt, die für das Lehramt am berufsbildenden Schulen ge-eignet sind, und bei einem beruflichen Fach eine darauf bezogene fachpraktische Tätigkeit von mindestens 12 Mo-naten nachweisen kann.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlus-ses nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Einstellung in den VD für das jeweilige Lehramt setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

(6) Die Einstellung in den VD für das jeweilige Lehramt erfolgt nicht, wenn eine Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt bereits endgültig nicht bestan-den worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlas-sung aus dem VD die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten, kann eine Einstellung in den VD für das jeweilige Lehramt nur erfolgen, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund und ein zwingender sozialer Grund vorliegt. Wird eine Einstellung in den VD für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt, finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen. Bei einer Einstellung in den VD für das Lehramt an Gymnasien finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher nach Maßgabe des Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 oder einer entspre-chenden Regelung in den VD für das Lehramt an berufs-bildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt ein-gestellt war und die in Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 genannten Tatbestände für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.

**§ 4**

**Antrag auf Einstellung**

(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Ter-min einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,

2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,

3. eine Abschrift der Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls

der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und

der Geburtsurkunden der Kinder,

4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,

5.a) die Bescheinigung über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder zunächst das Bachelorzeugnis und eine Bescheinigung der Universität über die Gesamtnote der Prü-fungsleistungen des Masterstudiengangs oder

5.b) die Zeugnisse der Abschlüsse oder Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 oder Nr. 3 und

5.c) Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, soweit diese Grundlage für die Einstellung sind,

6. für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Nachweis über eine einschlägige berufsbezogene Tätigkeit,

7.Nachweise über abgeleistete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,

8.Nachweise zu den Härtegesichtspunkten gemäß § 7 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung,

9. eine Erklärung, ob

a) ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

b) ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsver-fahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

c) die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit

aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder cc) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

10.eine Erklärung darüber, dass bisher in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland eine Einstellung in den VD für ein Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist,

11.für das Lehramt an Grundschulen die Angabe, welches der Fächer, für die die Voraussetzungen für die Einstellung in den VD vorliegen, außer dem Fach Grundschulbildung, Ausbil-dungsfach sein soll; es können nur die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religions-lehre und Sport gewählt werden,

12. für die Lehrämter gemäß § 1 Nr. 2 bis 5, sofern die Voraussetzungen für die Einstellung in den VD in mehr als zwei Fächern oder für das Lehramt an Förderschulen in mehr als zwei Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung vorliegen, die Angabe der beiden Ausbildungsfächer nach § 9 Abs. 2.

(3) Auf Anforderung ist ferner

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,

2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bun-deszentralregistergesetzes zu beantragen,

3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben,

4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religions-unterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen,

5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.

**§ 5**

**Einstellung**

(1) Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum 15. Januar und zum 1. August, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai und zum 1. November.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum VD zugelassen wird, über den Antrag auf Einstellung und im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt in welchem Studienseminar der VD abgeleistet werden kann. Sie gibt im Falle der Ablehnung des Antrags die Gründe schriftlich bekannt.

**§ 6**

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung**

(1) Der VD erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf tragen ent-sprechend dem angestrebten Lehramt die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das Lehr-amt an Grundschulen, an Realschulen plus oder an Förder-schulen oder die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen (Anwärterinnen oder Anwärter).

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.

(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des VDes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprü-fung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des

**§ 7**

**Verlängerung des VD**

(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krank-heit versäumte Zeiten werden in der Regel auf den VD angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten VD einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters den VD angemessen verlängern.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt (§ 17 Abs. 2), kann die Schulbehörde auf Vorschlag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der/dem SL den VD um höchstens sechs Monate verlängern.

(3) In den Fällen des § 27Abs.1 Satz 2 verlängert die Schulbe-hörde den VD um die vom LPA festgelegte Frist.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des VDes ist der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

**§ 8**

**Entlassung**

Die Anwärterinnen und Anwärter werden aus dem VD entlassen, wenn sie dies in schriftlicher Form verlangen. Sie können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie

1. durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben,

2. in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder

3. den VD oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb ange-messener Frist beenden können.

**Teil 2 Ausbildung**

**§ 9**

**Leitung der Ausbildung,**

**Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten**

(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den beiden studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften, für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung und dem gewählten Fach gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11, für das Lehramt an Förderschulen in den zwei studierten Schwer-punkten sonderpädagogischer Förderung einschließlich de-ren Fachdidaktiken und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 in den gewählten Fächern (Ausbil-dungsfächer) und in der Berufspraxis.

(3) Der VD wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an be-rufsbildenden Schulen oder an Förderschulen und an Ausbil-dungsschulen, an denen der Bildungsgang vertreten ist, der dem jeweiligen Lehramt entspricht, abgeleistet. An Ausbil-dungsschulen für das Lehramt an Förderschulen soll der jeweilige Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung ver-treten sein. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.

(4) Die Schulbehörde weist die Anwärterin oder den Anwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit der Seminar-leiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der schulischen Belange einer Ausbildungsschule zu.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauf-tragen, die ihr oder ihm gemäß den §§ 13 und 14 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

**§ 10**

**Ausbildung in den Studienseminaren**

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Se-minaren oder den Seminaren für Schwerpunkte sonderpäda-gogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken (Fachdidaktische Seminare) und den sonstigen Veranstal-tungen des Studienseminars entsprechend der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie den inklusionspädagogischen Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im VD gemäß Anlage 2.

(2) Im Berufspraktischen Seminar werden Fragen der Bildungswissenschaften in der praktischen Umsetzung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zu-sammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwär-terinnen und Anwärter behandelt.

(3) In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Fragestellungen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an den Fachdidakti-schen Seminaren ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer oder ihrer Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung teil. Der Bezug zur Unterrichtspraxis wird insbesondere durch die Unterrichtsmitschau hergestellt.

(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinhei-ten.

(5) Das Berufspraktische Seminar umfasst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 30 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen 26 Ausbildungseinheiten.

(6) Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 20 Ausbildungseinheiten.

(7) Für das Lehramt an Förderschulen umfassen die Seminare für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 25 Ausbildungseinheiten einschließlich der Fachdidaktiken.

(8) Zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Be-sonderheiten sind für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 16 Aus-bildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen zehn Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen sechs Ausbildungseinheiten vorzusehen.

(9) Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdi-daktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschul-bildung 30 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungs-fach 20 Ausbildungseinheiten.

(10) Für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 100 Ausbildungs-einheiten, davon

1. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 40 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 22 in den Fachdidakti-schen Seminaren und jeweils 16 zur weiteren Berücksich-tigung lehr-amtsspezifischer Besonderheiten,

2. für das Lehramt an Förderschulen 34 Ausbildungseinhei-ten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 28 in den Fachdi-daktischen Seminaren und 10 zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten.

(11) Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.

(12) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Stu-dienseminars teilzunehmen.

(13) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

(14) Der Anwärterin oder dem Anwärter wird auf Antrag eine Ausbildungszeit im VD für das Lehramt an Grundschulen von zwölf Monaten und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen von sechs Monaten vom Studienseminar schriftlich bestätigt. Versäumte Zeiten werden auf die Ausbil-dungszeit angerechnet, soweit sie für das Lehramt an Grundschulen 30 Tage und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen 15 Tage nicht überschreiten.

(15) Sofern bei einer Fächerkombination mit dem Fach Sport nicht bereits mit der Einstellung in den VD als Rettungs-schwimmerzeugnis mindestens das Deutsche Rettungs-schwimmerabzeichen Bronze - Grundschein - oder eine ent-sprechende gleichwertige Prüfung nachgewiesen wird, ist der Nachweis bis spätestens zum Beginn des zweiten Ausbil-dungshalbjahres gegenüber der Seminarleitung zu er-bringen. Über die Gleichwertigkeit oder Ausnahmen von Satz 1 entscheidet das Landesprüfungsamt.

**§ 11**

**Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter**

**im Quereinstieg**

(1) Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen haben im ersten Ausbildungsjahr bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse zu erwerben.

(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungsjahr müssen die Anwärterinnen und Anwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer Fachleiterin oder einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 21 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die/der SL oder die Vertreterin oder der Vertreter die Note fest.

(5) Die /der SL oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(6) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.

(7) Werden die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters aus dem VD gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom LPA einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.

**§ 12**

**Ausbildung in den Schulen**

(1) Die Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwär-ter für die Schulpraxis zu qualifizieren. Sie umfasst den Aus-bildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu ertei-lender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Un-terricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstal-tungen und orientiert sich an der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen regeln im Einvernehmen mit der/dem zuständigen SL die Ausbildung an der Ausbildungsschule, überwachen die Ausbildung und bestellen im Einvernehmen mit der/dem zuständigen SL die mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Anwärterin oder den Anwärter mit der eigen-verantwortlichen Erteilung von Unterricht. Bei Schulveran-staltungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Schulwande-rungen, Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten) dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel zwölf Wochenstunden. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unter-richts soll

1. für das Lehramt an Grundschulen im 1.Halbjahr vier bis sieben Wochenstunden, im 2. und 3. Halbjahr sechs bis neun Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 22 Wochenstunden,

2. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an Förderschulen im 1. Halbjahr vier bis acht Wochenstun-den, im 2. und 3. Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 24 Wochenstunden,

3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat zehn Wochenstunden betragen.

Abweichend von Satz 2 umfasst der eigenverantwortliche Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien ab dem siebten Monat, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat sieben Wochenstunden, für das Lehramt an Förderschulen in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden. Der Gesamtumfang des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts nach Satz 2 und 3 kann im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter insbesondere zur Berücksichtigung von Ausbildungsnotwendigkeiten in den einzelnen Lehrämtern unterschiedlich auf die Halbjahre verteilt werden. Eine ausbildungs- und fächerbezogene sinnvolle Aufteilung des Ausbildungsunterrichts für das Lehramt an Gymnasien auf die unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf die unterschiedlichen Schulfor-men ist anzustreben. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprü-fung ist eine Beauftragung mit bis zu zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich.

(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter.

**§ 13**

**Reflexion, Unterrichtsbesuch, Beratung**

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im VD.

(2) Die Fachleiterinnen oder Fachleiter führen je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter mindestens drei Un-terrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sechs Unter-richtsbesuche durchgeführt. Bei Anwärterinnen und Anwär-tern im Quereinstieg werden mindestens fünf Unterrichts-besuche je Fach durchgeführt.

(3) Für die Durchführung der UB gilt Folgendes:

1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Aus-bildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschied-lichen Schulformen statt.

2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Anwärterinnen und Anwärtern im Einvernehmen mit der je-weiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von der Anwärterin oder dem Anwärter eigen-verantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unter-richtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einver-nehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.

3. Die Anwärterinnen und Anwärter haben für jeden Unter-richtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.

4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Handelt es sich nicht um von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilten Unterricht, nimmt auch die Fachlehrerin oder der Fachlehrer teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte, wie z. B. ein Mitglied der Schulleitung, können an den Unterrichtsbesuchen teilneh-men. Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Bespre-chungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

5. Die Unterrichtsbesuche sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.

6. Über die Besprechung fertigt die/der FL eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(4) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Bei LAA im Quereinstieg wird das 2. Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt. Über die Beratungs-gespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.

(5) Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit der Anwärterin oder dem Anwärter ein Beratungsgespräch. Bei LAA im Quereinstieg wird das Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt. Über das Beratungs-gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Aus-bildungsakten genommen wird.

(6) Die Gespräche gemäß den Absätzen 4 und 5 können zusammengefasst werden.

**§ 14**

**Beurteilung und Vornote**

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer und die Semi-narleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Anwärterin oder des Anwärters.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Aus-kunft geben. Die Beurteilungen schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Anwärterin oder dem Anwärter rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

**Teil 3 Zweite Staatsprüfung**

**§ 15**

**Zweck und Durchführung der Prüfung**

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt zuerkannt wer-den kann.

(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

**§ 16**

**Prüfungsausschuss**

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsaus-schuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungs-amtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,

2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter,

3. die jeweils zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter.

Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Lehrbefähigung können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, wie z. B. Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, ein Mitglied der Schulleitung, vom Landesprüfungsamt bestellt werden.

(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschus-ses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse geglie-dert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungs-ausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unter-ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

**§ 17**

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Die/der SL legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zu-lassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Anwärte-rinnen und Anwärter vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Anwärterinnen und Anwärtern und um welchen Zeit-raum die Zulassung zur Prüfung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das LPA. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das LPA, nach welcher Frist frühestens von der /dem SL die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

**§ 18**

**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).

(2) Macht eine Anwärterin oder ein Anwärter glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behin-derung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbei-tungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer an-deren Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleis-tung beim LPA einzureichen. Das LPA kann von Anwärte-rinnen und Anwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.

**§ 19**

**Praktische Prüfung**

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungs-unterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien in unter-schiedlichen Schulstufen statt.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die / der SL im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung fin-det in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekann-ten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärte-rinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter legt das entsprechende Thema des jeweiligen Prüfungsunter-richts fest. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwär-ter am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vor-mittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungs-unterricht den schriftlichen Entwurf in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einver-nehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vor-sitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vor-getragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prü-fungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt. An der Beratung über das Ergebnis der praktischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien nimmt die Fachlehrerin/der Fachlehrer mit bera-tender Stimme teil. Findet der Prüfungsunterricht im eigen-verantwortlich erteilten Unterricht statt, so nimmt die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach mit „un-genügend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüferin/Prüfer oder Vorsitzende/r eines Prüfungsaus-schusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen dürfen mit Zustimmung der/des Vorsitzenden, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unter-ausschusses, bei der praktischen Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die An-wärterin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

**§ 20**

**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen:

a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichts-vorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches,

b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches,

c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungs-wissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht,

2. für das Lehramt an Förderschulen:

a) eine Teilprüfung in einem der beiden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplanes auf der Basis einer eigenen unterrichts-praktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Förderschwerpunkt,

b) eine Teilprüfung in Erziehung und Unterricht im anderen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung,

c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungs-wissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Fach Musik werden die Teil-prüfungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b zusammen-gefasst und mit einer Note bewertet.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(3) Für die Präsentation wählt die Anwärterin oder der An-wärter eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzu-hören. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter 20 Werktage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegen-heit geben, zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch um-gesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.

(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a besteht aus zwei Abschnitten:

1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die /der LAA in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor.

2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der voran-gegangenen Präsentation.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einverneh-men nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vor-getragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der /dem LAA die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

**§ 21**

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| sehr gut  15,14,13 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut  12,11,10 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| befriedigend  9, 8, 7 Punkte | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht |
| ausreichend  6, 5, 4 Punkte | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft  3, 2, 1 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend  0 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

**§ 22**

**Gesamtergebnis**

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-schusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Gesamt-note und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an den letzten Prüfungsteil bekannt. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nicht-bestehens zu eröffnen. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält vom LPA einen schriftlichen Bescheid über das Nicht-bestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet),

2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5fach),

3. den Punktzahlen der Noten für die mündl. Teilprüfungen.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungs-schlüssels gem. Anlage 3 ermittelt. Dabei bleibt die zweite De-zimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksich-tigt. Zwischenwerte ab 0,5 sind der schlechteren, bis 0,49 der besseren Endnote zuzuordnen. Bei einer mündlichen Prü-fung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

(3) Für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| sehr gut  1,0 bis 1,49 | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut  1,50 bis 2,49 | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| befriedigend  2,50 bis 3,49 | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht |
| ausreichend  3,50 bis 4,49 | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft  4,50 bis 5,49 | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend  ab 5,50 | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwen-digen Grundkenntnisse fehlen. |

(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Ge-samtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht be-standen in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,

2. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,

3. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und zwei mündliche Teil-prüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind,

4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Unterrichtsstunde nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,

5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach schlechter als „ausreichend“ sind oder

6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird.

(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nach-träglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

**§ 23**

**Prüfungsniederschriften**

(1) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,

2. die Namen der Anwärterin oder des Anwärters und der je-weiligen Prüfenden,

3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prü-fungsteilen,

4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,

5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,

6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungs-ausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prü-fungsausschusses unterschrieben.

**§ 24**

**Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes nicht abge-legt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht er-bracht werden, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in ge-eigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das LPA kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Anwärterin oder des Anwärters aus einem schwerwiegen-den Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des LPA möglich, wenn der Grund dem LPA unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt ent-sprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldi-gung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

**§ 25**

**Ordnungsverstöße**

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfs-mittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das LPA innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

**§ 26**

**Zeugnis**

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Ge-samtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl ge-mäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des LPA zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamt-ergebnisses der Prüfung.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(3) Bei einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 10 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbe-zogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staats-prüfung für Lehrämter wird mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Lehrbefähigung in dem zweiten Fach, das nicht Ausbildungsfach war, erworben und auf Antrag darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 27**

**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und um welche Frist der VD verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistun-gen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

**§ 28**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das LPA. Abschriften oder Foto-kopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

**Teil 4 Besondere Formbestimmungen**

**§ 29**

**Ausschluss der elektronischen Form**

Der Antrag auf Aufnahme in den VD für ein Lehramt, Nie-derschriften, Beurteilungen sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

**Teil 5**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 30**

**Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen**

(1) In den VD für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann bei festgestelltem längerfristigen Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehr-amtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Er-ste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maß-gabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hoch-schulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Master-studiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens einem Fach aus der Fächergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 Halbsatz 2 oder einem gleichwertigen Fach nachweist (**Anwärterin oder Anwärter im Umstieg**). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und eines Faches nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Für LAA im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die LAA im VD für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 dauert der VD 24 Monate. Der Antrag auf Verkürzung des VD kann abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 frühestens nach sechs Monaten gestellt werden.

(4) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung fin-den, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung ins-gesamt 106 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 9 umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Fach GB 50, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden.

(7) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die FL je Fach bei jedem/r LAA im Umstieg mindestens vier UB zur Be-gutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teil-nahme der/des SL. Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 Halb-satz 1 wird bei LAA im Umstieg das zweite Beratungsge-spräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbil-dungsjahres geführt.

(8) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Fach, das nicht Ausbildungsfach war, nach §2 Abs.2 Nr. 2 oder Nr. 3 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramts-be-zogener Bachelor- u Masterstudiengänge als Erste Staatsprü-fung für Lehrämter gewählt werden kann.

**§ 31 (aufgehoben) / § 32 (aufgehoben)**

**§ 33 Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von §3 Abs.2 und 4 kann in den VD eingestellt werden, wer

1. für das Lehramt an Gymnasien eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157, BS 223-41-14) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat,

2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der LVO über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S.95, BS 223-41-12) in der jeweils geltenden Fassung ab-gelegt hat oder vor dem 01.10. 2013 ein Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik aufgenommen und mit dem Mas-

ter of Science abgeschlossen hat oder

3. für das Lehramt an Förderschulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen gemäß der LVO über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220, BS 223-41-10) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat.

LAA, die nach Satz 1 Nr. 1 eingestellt werden, erteilen abwei-chend von § 12 Abs. 4 im ersten Halbjahr zwei bis vier Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 20 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der LAA, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den VD eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Seiten-einstieg nach §32, die bei Inkrafttreten dieser LVO bereits ein-gestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(4) Wer sich am 1. Januar 2026 als Anwärterin oder Anwärter im Umstieg nach §30 im VD für das Lehramt an Grundschulen befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staats-prüfung für das Lehramt an Grundschulen nach den am 31. Dezember 2025 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 beenden.

**§ 34**

**Inkrafttreten**

(1) Die §§1 bis 29, §33 Abs.2 und 3 und §32 für den Gel-tungsbereich des Lehramtes an Grundschulen und des Lehr-amtes an Realschulen plus sowie die §§ 30 und 31 treten am 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Die §§1 bis 29, §33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs.2 treten für den Geltungsbereich des Lehramtes an Förderschulen am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Re-gelung des §33 Abs.2, die LVO über die Ausbildung und Zwei-te Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-55, außer Kraft.

(3) Die §§1 bis 29, §33 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 2 und 3 und §32 treten für den Geltungsbereich des Lehr-amtes an Gymnasien am 1. Februar 2013 in Kraft. Gleich-zeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des §33 Abs. 2, die LVO über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47, 200), BS 2030-52, außer Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des §33 Abs. 2, die LVO über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27.08.1997 (GVBl.S.357), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-53, außer Kraft.

Mainz, den 3. Januar 2012

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,

Weiterbildung und Kultur

In Vertretung

Vera Reiß